



Schola europaea

Büro des Generalsekretärs

EUROPÄISCHE ABITURPRÜFUNGSABTEILUNG

AZ: 2014-11-D-11-de-9

Original: FR



Allgemeine Abiturprüfungsordnung

GENEHMIGT AUF DER SITZUNG DES OBERSTEN RATES VOM 8., 9. UND 10. Dezember 2021

Dieses Dokument annulliert und ersetzt das Dokument 2014-11-D-11-de-6

Artikel 1

Das Europäische Abiturzeugnis wird vom Generalsekretär der Europäischen Schulen im Namen des Obersten Rates am Ende des 7. Schuljahres der Sekundarschule der Europäischen Schule oder am Ende des 7. Schuljahres der europäischen Sekundarschulerziehung an einer vom Obersten Rat anerkannten Schulanstalt den Schülern erteilt, die die Prüfungen des Abschlussexamens, dessen Einzelheiten im Folgenden festgelegt werden, bestanden haben.

Es bescheinigt den Abschluss des Sekundarschulunterrichts an der Europäischen Schule oder der europäischen Sekundarschulerziehung an einer vom Obersten Rat anerkannten Schulanstalt gemäß den vom Obersten Rat beschlossenen Bedingungen.

Artikel 2

Die Schüler der verschiedenen Sprachabteilungen der Europäischen Schule oder der vom Obersten Rat anerkannten Schulanstalt unterziehen sich gleichen oder gleichwertigen Prüfungen vor einem Prüfungsausschuss, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise im Folgenden festgelegt werden.

Artikel 3 Prüfungstermin

Eine ordentliche Prüfung wird in jedem Jahr zu einem vom Obersten Rat bestimmten Termin abgehalten.

Der Prüfungsausschuss kann gemäß den vom Obersten Rat erlassenen Bestimmungen die Abhaltung einer außerordentlichen Prüfung beschließen, falls ein oder mehrere Schüler aus Gründen höherer Gewalt nicht an der ordentlichen Prüfung teilnehmen konnten.

Artikel 4 Meldung zur Prüfung

Zur Europäischen Abiturprüfung können sich diejenigen Schüler melden, die wenigstens die beiden obersten Klassen der Sekundarschule der Europäischen Schule oder der europäischen Sekundarschulerziehung an einer vom Obersten Rat anerkannten Schulanstalt ordnungsgemäß besucht haben.

Die Einzelheiten und die Höhe der Gebühren werden vom Obersten Rat festgelegt.

Artikel 5 Gegenstand der Prüfung

1. Die Prüfungen der Europäischen Abiturprüfung erstrecken sich auf im 6. und 7. Schuljahr unterrichtete Fächer, insbesondere auf:
 - die Hauptsprache
 - die erste Fremdsprache
 - Mathematik
 - zwei der vom Schüler gewählten Wahlpflichtfächer.

Die Zahl der schriftlichen Prüfungen beträgt fünf; die Zahl der mündlichen Prüfungen beträgt drei.

2. Zur Beurteilung der Leistungen der Prüflinge berücksichtigt der Prüfungsausschuss nach den vom Obersten Rat getroffenen Beschlüssen
 - Die Noten der Abschlussprüfungen
 - eine Vornote, der in der 7. Klasse erbrachte Leistungen zugrunde liegen.

3. Die Abschlussprüfungen sind teils schriftlich, teils mündlich. Sie werden mit den Noten 0 bis 10 bewertet, wobei 10 die Höchstnote ist. Vornoten und die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden mit einem Koeffizienten multipliziert.
4. Die Abiturprüfung gilt als bestanden, wenn der Schüler den Durchschnitt von 50 von 100¹ für die Gesamtheit der Fächer erzielt hat. Der Oberste Rat kann für bestimmte Fächer eine Mindestpunktzahl festsetzen.

Artikel 6 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

1. Dem Prüfungsausschuss gehören an
 - der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - die vom Inspektionsausschuss (Sekundarbereich) ausgewählten Prüfer aus den Mitgliedstaaten,
 - der Direktor der Europäischen Schule oder im Falle einer vom Obersten Rat anerkannten Schulanstalt der Vertreter der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates,
 - die Fachlehrer Europäischen Schulen nach den vom Obersten Rat festgelegten Modalitäten.
2. Sie bilden gemeinsam den Prüfungsausschuss für die verschiedenen Sprachabteilungen der Sekundarschule-
3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die nicht zum Lehrkörper der Europäischen Schulen oder der vom Obersten Rat anerkannten Schulanstalten gehören, werden aufgrund ihrer besonderen Sachkenntnis in einem oder mehreren der Fächer, die Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind, ausgewählt. Sie müssen die Voraussetzungen erfüllen, die in ihren Herkunftsländern an die Mitglieder entsprechender Prüfungsausschüsse gestellt werden. Sie müssen wenigstens zwei der Arbeitssprachen der Europäischen Schulen (DE, EN, FR) beherrschen.
4. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist ein vom Obersten Rat auf Vorschlag der zuständigen Stellen des Landes, dem der Vorsitz zusteht, ernannter Hochschulprofessor.
5. Die Inspektoren, die die einzelnen Länder im Inspektionsausschuss für die Sekundarschule vertreten, stehen dem Vorsitzenden als stellvertretende Vorsitzende zur Seite. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt einer der stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitz wahr.

Artikel 7

Der Oberste Rat legt die Befugnisse der Mitglieder des Prüfungsausschusses fest.

¹ Gemäß Beschluss 2015-01-D-23, genehmigt durch den Obersten Rat vom 15. bis 17. April 2015, und gemäß Beschluss 2017-01-D-84, genehmigt durch den Obersten Rat vom 4. bis 6. April 2017 zur Festlegung der neuen Notenskala für den Europäischen Abiturbereich

Artikel 8

Der Oberste Rat legt die Modalitäten der Vergütungen des Vorsitzenden, der stellv. Vorsitzenden, der Experten und der externen Prüfer im Rahmen der Europäischen Abiturprüfungen fest.

Vom Obersten Rat anerkannten Schulanstalten wird nur ihr Anteil an den Gesamtarbeitskosten des Büros des Generalsekretärs, die auch die Kosten für die Durchführung des Europäischen Abiturs umfassen, in Rechnung gestellt².

Artikel 9

Die Themen der schriftlichen Prüfung werden unter Federführung der Inspektoren für den Sekundarbereich ausgearbeitet. Sie werden dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verfügung gestellt.

Artikel 10

Aus ordnungsgemäß festgestellten physischen Gründen kann einem Schüler ausnahmsweise auf besonderen Beschluss des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich die Erlaubnis erteilt werden, die mündliche Prüfung durch eine schriftliche zu ersetzen und umgekehrt.

Artikel 11

Die Dauer der in Artikel 5 genannten schriftlichen und mündlichen Prüfungen wird vom Inspektionsausschuss (Sekundarbereich) festgelegt.

Artikel 12

Die schriftliche Prüfung findet unter ständiger Aufsicht statt, für die die Direktoren der Prüfungszentren der Europäischen Schulen oder im Falle einer vom Obersten Rat anerkannten Schulanstalt der Vertreter der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates die notwendigen Vorkehrungen trifft.

Artikel 13

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist befugt, über alle etwaigen Streitfragen zu entscheiden.

Artikel 14 Mitteilung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden nach dem vom Obersten Rat beschlossenen Verfahren mitgeteilt.

² Gemäß Beschluss 2018-10-D-63-de-6 zur Festlegung des Beitrags der anerkannten Schulen, genehmigt durch den Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 9. bis 12. April 2019.

Artikel 15

Über den Verlauf der Prüfungen wird durch den/die Direktor/in des Prüfungszentrums eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift wird gemäß den durch den Obersten Rat festgelegten Vorkehrungen erstellt und verbreitet.

Artikel 16

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über alle Prüfungsvorgänge Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 17 Das Europäische Abiturprüfungsdiplom

1. Das Europäische Abiturprüfungsdiplom wird den Schülern ausgestellt, die die Prüfung bestanden haben.
2. Das Abiturprüfungsdiplom wird vom Generalsekretär der Europäischen Schulen im Namen des Obersten Rates unterzeichnet. Es trägt das Dienstsiegel der Europäischen Schulen.
3. Der Generalsekretär der Europäischen Schulen kann im Nachgang dazu und im Namen des Obersten Rates Ausfertigungen des Diploms ausstellen.

Artikel 18 Gleichwertigkeit mit den Abschlusszeugnissen der Sekundarschulen der einzelnen Mitgliedstaaten

Die Inhaber des Europäischen Abiturzeugnisses:

- a) Genießen in ihrem Herkunftsland alle mit dem Besitz des Abschlusszeugnisses eines Gymnasiums dieses Landes verbundenen Rechte.
- b) Erfüllen dieselben Voraussetzungen für die Zulassung zu allen Hochschulen auf dem Hoheitsgebiet der einzelnen Vertragsstaaten wie die Bürger dieser Staaten, die entsprechende Befähigungsnachweise besitzen.

Artikel 19 Aufgrund des Markenrechts

Die Bezeichnung „Europäisches Abitur“ ist ausschließliches Eigentum der Europäischen Schulen, die seit ihrer Einrichtung das Monopol besitzen, diese Bezeichnung in allen EU-Amtssprachen zu verwenden.

Artikel 20 Allgemeine Bestimmungen

Die Einzelheiten der Anwendung der vorliegenden Abiturprüfungsordnung sind in den Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung niedergelegt.

Der Oberste Rat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Durchführung und, soweit erforderlich, zur Ergänzung dieser Prüfungsordnung.